

Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV)

Herausgabeanspruch aus § 985 BGB

I. Anspruchsberechtigter = Eigentümer

(P) **Ob auch das Anwartschaftsrecht einen Herausgabeanspruch gewährt** (z.B. Herausgabeanspruch des Vorbehaltskäufer gegen einen Dritten)

- **e.A.:** (-), Anwartschaftsberechtigter sei durch § 1007 BGB ausreichend geschützt
- **h.M.:** (+), analog, da ansonsten §§ 987 ff. BGB nicht anwendbar wären

II. Anspruchsgegner = Besitzer

(-) bei Besitzdiener, § 855 BGB

III. Kein Besitzrecht des Besitzers, § 986 BGB

1. Eigenes Besitzrecht, § 986 I 1, 1. Alt. BGB

- dingliche Rechte wie z.B. Pfand oder Nießbrauch
- schuldrechtliche Verträge
- **streitig** bei **Anwartschaftsrecht** („wesensgleiches Minus“ zum Eigentum und stellt nach h.M. kein dingliches Recht dar)
 - **e.A.:** (+). Begründet wird dies damit, dass mit der Einräumung des Besitzes zu Gunsten des Anwartschaftsberechtigten zugleich auch die aus dem Eigentum folgenden Rechts auf Besitz und Nutzung mitübertragen würden. Ein Anwartschaftsrecht sei für den Erwerber nur dann sinnvoll, wenn er zugleich die damit verbundenen Befugnisse dinglich gesichert erlange.
 - **h.M.:** (-). Das Anwartschaftsrecht sei eben nur ein wesensgleiches Minus zum Eigentum. Gegenüber dem Eigentümer, dem das stärkere Besitzrecht zustehe, sei ein dinglich wirkendes Besitzrecht des Anwartschaftsberechtigten nicht gerechtfertigt. Das auf einem schuldrechtlichen Vertrag beruhende Anwartschaftsrecht diene vielmehr lediglich der Sicherung des Eigentumserwerbs, der aber vom Anwartschaftsberechtigten – unabhängig von der Besitzlage – allein durch die Herbeiführung des Bedingungseintritts vollendet werden könnte.

Da sich ein relatives Recht zum Besitz meist aus den schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Verkäufer und Erwerber ergibt, ist der Streit, ob das Anwartschafts-

recht ein absolut wirkendes Recht zum Besitz gewährt, regelmäßig nicht von entscheidender Bedeutung.

Bsp.: Verkauft A an B ein Auto unter Eigentumsvorbehalt, erwirbt B ein Anwartschaftsrecht. Ob dies ein Recht zum Besitz begründet, ist praktisch von keiner Relevanz, weil B gegenüber A jedenfalls aus dem Kaufvertrag (schuldrechtlicher Vertrag) ein Recht zum Besitz hat.

Die Frage wird allerdings relevant, wenn ein Dritter das Anwartschaftsrecht vom Nichteigentümer erwirbt.

Bsp.: A hat an B ein Auto gem. §§ 929, 930 zur Sicherheit für ein Darlehen übereignet. Danach veräußert er die Sache unter EV gem. §§ 929 S. 1, 158 I an den redlichen C. Fraglich ist, ob B von C die Sache gem. § 985 herausverlangen kann. B ist Eigentümer und C ist Besitzer. Fraglich ist aber, ob C gegenüber B ein Recht zum Besitz hat. Ein obligatorisches Recht ist nicht ersichtlich. C hat nur ein Anwartschaftsrecht erworben.

Nach der h.M. begründet das Anwartschaftsrecht lediglich eine Vorstufe zum Vollrechtserwerb, weist damit noch nicht vollumfänglich die gleichen Rechte auf und stellt daher kein Recht zum Besitz dar. Will der Anwartschaftsinhaber (C) hingegen seine Rechte vollumfänglich geltend machen, muss er den Bedingungseintritt und damit den Vollrechtserwerb herbeiführen. Er hat mithin die Wahl. Kann sich aber bei einem Verzicht auf die Herbeiführung des Bedingungseintritts nicht auf ein dingliches Besitzrecht berufen.

Beachte: In Ausnahmefällen gewährt diese Ansicht dem Erwerber des Anwartschaftsrechts zu dessen Schutz die „dolo-agit“-Einrede gem. § 242: Der Anwartschaftsberechtigte kann dann die Herausgabe verweigern, wenn die Erstarkung des Anwartschaftsrechts zum Vollrecht unmittelbar bevorsteht (letzte Rate) und die Geltendmachung des Vindikationsanspruchs daher rechtsmissbräuchlich wäre.

2. Abgeleitetes Besitzrecht, § 986 I 1, 2. Alt. BGB

Voraussetzungen:

- Unmittelbarer Besitzer muss den Besitz vom Dritten erworben haben.
- Besitzrecht des Dritten gegenüber Eigentümer
- Befugnis des Dritten zur Weitergabe des Besitzes

Bsp.: A hat B ein Kfz geliehen (§ 598 BGB), wobei vereinbart war, dass B die Sache weiter verleihen darf. B verleiht den Wagen an C.

3. Besitzrecht aus § 986 II BGB

Der Besitzer kann dem neuen Eigentümer das Besitzrecht entgegenhalten, das ihm gegenüber dem vorherigen Eigentümer zustand.

Bsp.: A hat sein Kfz an B für eine feste Leihzeit von 3 Monaten verliehen. Nach nur einer Woche übereignet er den Wagen an X unter Abtretung des Herausgabeanspruchs aus § 604 BGB (§§ 929 S. 1, 931 BGB). X geht daraufhin zu B und verlangt das Auto heraus. B kann diesem Herausgabeanspruch sein Besitzrecht aus dem Leihvertrag gem. §§ 986 II, 598 BGB entgegenhalten. X kann die Herausgabe (im Moment) weder aus § 985 BGB noch aus § 604 BGB herausverlangen.